Johann Georg I.

Kurfürst von Sachsen

Bergordnung
für
Schwarzenberg
und
Eibenstock

24. August

1615

Neu aufgenommen von Eva Jaschik Dresden 2022

auf der Grundlage einer Bergordnung Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen

> für die Bergwerke in Schwarzenberg und Eibenstock

vom 24. August 1615

in
Johann David Zunner
Corpus Juris & Systema
rerum Metallicarum

Frakfurt am Main

1698

Einleitung

Am 24. August 1615 erließ *Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen* eine revidierte Bergordnung für *Schwarzenberg und Eibenstock* auf der Grundlage der Bergordnung seines Großvaters, Kurfürst *August von Sachsen*, vom 7. Februar 1556.

Grund für die neue Bergordnung waren Beschwerden der Gewerken über die Unzulänglichkeit und Nichteinhaltung der bestehenden Bergordnung.

Die 37 Artikel der alten Bergordnung von 1556 wurden zum Teil wortwörtlich übernommen. Erweitert wurde diese um einen Artikel über die Rechte und Pflichten des Bergschreibers.

Vordergründig war die *Eibenstocker Bergordnung von 1615* wie bisher auf den Zinnbergbau ausgelegt. Neben dem neu einbezogenen Silberbergbau wurden aber weiterhin auch Eisenstein, Wismut, Blei, Kupfer und andere unedle Metalle erwähnt.

In den 38 Artikeln wurden Regelungen zum Betrieb der Gruben, den Rechten und Pflichten der Bergbeamten sowie der Bergleute niedergeschrieben. Bei der Festlegung der Arbeitszeit wurde auf die Regelungen der anderen Bergstädte verwiesen.

Neben dem Recht auf freies Holz für alle Belange des Bergbaus wurde in der Bergordnung auch auf die Pflicht der Bergleute zur wöchentlichen Zahlung des Büchsenpfennigs hingewiesen.

Zusätzlich wurden die rechtlichen Bedingungen für das Seifenwerk sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Erzmühlen und Schmelzhütten aufgezählt. Genannt wurden auch eine Kennzeichnungspflicht für die verschiedenen Qualitäten geschmolzenen Zinns sowie geeichte Messkübel.

Ein Artikel behandelt die Gerechtigkeit der Erbstollen.

Erstmals werden die Grubenmaße für Fundgruben und Maaßen sowie für Seifenfelder, ebenfalls als Fundgruben und Maaßen deklariert, genannt.

Für alle nicht in der Bergordnung aufgeführten Regelungen wurde auch hier auf das weiterhin gültige (Freiberger) Bergrecht verwiesen.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in *Corpus Juris & Systema rerum Metallicarum* von *Johann David Zunner*, herausgegeben 1698 in Frankfurt am Main.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Chur-Fürstliche Sächsische Zin-Bergwercks-Ordnung Zum Eybenstock /

Wie solche auffs neue übersehen / an etlichen Orten nach Gelegenheit des jetzigen Auffstandes geändert und vermehret / auch den Berg-Beambten und Bergleuten daselbst / so wol bauenden Gewercken und Verlegern / zur bessern Nachrichtung in offenen Druck gegeben.

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann George / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Magdeburg / Graffe zu der Marck und Ravenßburg Herr zu Ravenstein/ & Für Uns und den Hochgebornen Fürsten / unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge / &

FUegen hiermit jedermänniglich zuwissen / und thun kundt öffentlich / nachdem der Allmächtige gütige Gott / unser Ambt Schwartzenberg zum Eybenstock / und sonsten daselbst umbhero mit Zin- und Eysenbergwercken / auch andern Metallen gnädiglich begabet und versehen / welche sich bey jetziger Zeit abermals Gott lob / je länger je höfflicher und reicher erzeigen und beweisen. Und aber wir befinden / daß weiland die Hochgebornen Fürsten / unsere freundlichen lieben Herr Vetter und Große Herr Vatter / Herr Johann Friederich / und Herr Augustus / beyde Hertzoge zu Sachsen und Churfürsten / löblicher Gedächtnüß / im vergangenen 1534. und 1556. Jahre / zu Erhaltung und Beförderung dieser Zin- und anderer Bergwercke / eine offene Berg Ordnung verfasset und außgehen lassen / und bey uns anjetzo die Gewercken und derselben Verlegere / um Verneuerung derselben Berg-Ordnung / auch um fleissiger ernster Auffsehen / auffs unterthänigste angesucht und gebeten.

Weilen wir dann schuldig und geneigt seynd / solche Zin- und andere Bergwercke / Uns / allen unsern inländischen und frembden Gewercken zum besten / gnädiglich zu befördern / zu erheben und in Auffnehmen zu bringen / wir auch so viel vermercken / daß nicht allein sehr nützlich und gut / sondern auch die hohe Nothdurfft seyn wil / daß solche Berg-Ordnung wiederum revitiret / verneuert und gemehret / auch mit ernsten Fleiß darob gehalten / damit hinfüro derselben wircklichen nachgelebet / und darauß nicht geschritten werde.

Als haben wir obberürte alte Berg-Ordnung wiederum für die Hand genommen / dieselbe übersehen / und mit wenig Artickeln / die wir darein zu verleiben für nöhtig geachtet / verbessern / auch an etlichen Orten verändern und verneuern lassen. Verneuern und publiciren auch hiermit dieselbe öffentlichen / und wollen / daß ein jeder / welchen es belanget / derselben in allen Punctzen und Artickeln / wie hernach folget / sich gemäß halten / als lieb jedem sey unsere darinnen außgedruckte ernste Straffe und schwere Ungnade zu vermeyden.

Der erste Artickel.

Wie der Bergmeister Muhtung annehmen und verleihen soll.

ERstlich / sol der jetzige oder künfftige Bergmeister / einem jeglichen Muhter nach bergläufftiger Weise / zu welcher Zeit er ersuchet wird / der Muhtung geständig seyn / und von Stund an von dem Muhter einen Bekantnüß-Zettel nehmen / auff welchen Tag die Muhtung geschehen ist / und sol alsdann fleissig zusehen / daß er nichts anders / dann auff rechten streichenden Gängen oder Klüfften / die augensichtig gemachet und entblösset seyn / darbey er den Auffnehmer behalten mag / verleihe.

So dann der Bergmeister dieselben besichtiget / und der Muther auff den verleihe Tag den Bergmeister um Verleihung des Lehens ersuchet / alsdann sol ihme der Bergmeister die Verleihung nicht weigern / und auff Gängen / Klüfften und Seuffen-Gebiergen / Belehnungs-Zettel ertheilen / auch darinnen außdrücklichen vermelden / an welchem Ort / auch was für Fundgruben oder Maassen / und wie dieselben gestrecket werden sollen / ingleichen / welches Tages und zu welcher Stunden die Verleihung geschehen. Dieselbige Mutung aber sol sampt der Belehnung in das Bergbuch mit Fleiß eingeschrieben werden.

Der II. Artickel.

Welcher Gestalt der Bergmeister Mutung weigern mag.

UNd ob der Bergmeister würde Mutung weigern / auß Ursachen / daß solche Lehen vorhin von andern gemutet seyn / das sol er demselbigen mit dem Zettel / den er laut dieser Ordnung von dem ersten Muter genommen und empfangen / von Stund an beweisen.

Der III. Artickel.

Der Bergmeister sol am Sonnabend Verleihe- Frist- und andere Bergsachen verrichten.

DEr Bergmeister sol hinfüro alle Sonnabend / benebenst den Geschwornen und Bergschreiber / von 8. biß umb II. Uhr zu Mittage / an gewöhnlicher Amptsstelle / der Mutungen / Verleihungen / Frist / Verschreibungen und andern

Bergsachen gebührlichen abwarten / und sich darmit wie bey dem ersten Artickel gemeldet / verhalten.

Ob auch jemand Fristung oder anders / Bergwerck belangende / vom Bergmeister haben oder erlangen wolte / sol solches auff obbestimbten Tag / in beyseyn der darzu Verordneten geschehen / und in das Berg-Buch verzeichnet werden / und ausserhalb dessen sol keine Verleihung / Fristung / oder beschehene Mutung / die nicht mit Zetteln beweist / oder in das Berg-Buch geschrieben / Statt noch Krafft haben.

Der IV. Artickel.

So die Gewercken Lehn vom Bergmeister erlanget / und dieselben wolten vermessen lassen.

AUff Begehr der Gewercken / sol der Bergmeister mit Zuziehung deß Berg-Geschwornen / ihre verliehene Lehen / Fundgruben und Maassen vermessen / doch daß der Bergmeister den Meßtag viertzehen Tage zuvor öffentlich lasse ankündigen / wann und was für Fundgruben oder Maassen er den Gewercken vermessen wolle / ob jemand solche Messung zu entgegen / und derowegen Wissenschafft zu haben / vonnöthen seyn wolte / alsdann eine Fundgrube auff streichenden Gängen und Klufften mit dreyen / und eine Maasse mit zween Wehren vermessen.

Mit Vermessung der Seiffengebirge aber / sol es also gehalten werden / daß dem Lehenträger hundert Lachter lang / und fünfftzig Lachter breit / wie Herkommen / für eine Fundgrube und beyde näheste Maassen vermessen / darfür auch das gewöhnliche Quatember-Geld entrichtet werden solle / und da auff Zwittergängen und Seiffenwerck zwey oder drey Centner geschmeltztes Zins zur Außbeut gegeben wird / sollen die Gewercken und Lehenträger schuldig seyn / solches Feld vermessen zu lassen / und sol dem Bergmeister von einer Fundgruben dreysig Groschen / von einer Maasse mit zweyen Wehren zu vermessen zwantzig Groschen / und von einem Lochstein zu setzen funff Groschen gegeben werden.

Ob aber eine Gewerckschafft ihre Maassen mit verlohrnen Schnüren wolten vermessen / und die Lochsteine gesetzt haben / sol der Bergmeister in Form und Maaß / wie angezeigt den Gewercken vermessen / von einem Wehr fünff Groschen / und von einem Lochstein auffzurichten drey Groschen nehmen / so dann die Zeche Maaßwürdig und Zin machen thut / sollen sie den Bergbeampten / dem Herkommen nach / ihre Meß- und Lochsteingelder / für voll entrichtet / und was sie von verlohrnen Schnuren zu messen / und Lochsteine zu setzen entrichtet haben / daran abgerechnet werden.

Der V. Artickel.

Bergmeister sol irrige Sachen / beneben dem Geschwornen und andern Berg-Verständigen / mit allem fleiß anhören / und dieselbigen vertragen und entscheiden.

OB es sich zutrüge / daß entblöste Gänge am Tage weit genug von andern alten verliehenen Gängen und Maassen wären / und doch in die Teuffe den ältesten Gängen und Maassen zu nahe seyn / und fallen würden. Wann dann der Bergmeister neben den andern Berg-Verständigen / die er in solchem Fall zu sich ziehen sol / doch unverdächtig / solches besichtigen / sollen sie dem einen Theil / der dem andern auß Unbilligkeit zu nahe ist / der Gebühr nach weisen / damit unnöhtig Gezänck und Unkosten vermieden bleiben / da aber die Partheyen sich nicht wollten gütlichen entscheiden lassen / sollen sie solche irrige Sachen zu derer Außtrag und Entscheidung an uns / oder unsere Ober-Bergbeampte gelangen lassen.

Der VI. Artickel.

Mühl- Stätte oder Pochwercke zu verleihen.

SO jemand umb Mühlstätte bey unserm Bergmeister zuverleihen mit Muhtung ansuchen würde / sol er die an Enden / da es den vorigen alten und ganghafftigen Gebäuden und Mühlen unverhinderlich ist / verleihen / und zehen Groschen Lehengeld von einer Mühlstatt nehmen.

Der VII. Artickel.

Wo jemand einen für dem Bergmeister zu verklagen hätte.

Sol der Kläger vom Bergmeister ein Kerbholtz nehmen / mit dem zeichen den Beklagten für ihn zubringen / welches der Bergmeister zu jeder Zeit dem Kläger geben sol / und so solches dem Beklagten überantwortet / und er das Kerbholtz verachten / und ungehorsamlich außbleiben würde / so sol derselbe dem Bergmeister 10. Groschen zur Busse verfallen oder da er das Geld nicht zu geben vermöchte / drey Tag und Nacht / um seinen Ungehorsam / in der Tymnitz gestrafft / und gleichwol dem Kläger die Billigkeit verholffen werden.

Der VIII. Artickel.

Der Bergmeister und Geschworner sollen niemand verlegen.

DEr Bergmeister und Geschworner sollen niemand auff Theile / Zinsteine oder auff Zin leihen noch verlegen / bey unserer schweren Straffe und Ungnade / nach Grösse und Menge ihrer Ubertrettungen.

Der IX. Artickel.

Bergmeister wie er sich mit alter verlegener Zechen-Verleihung verhalten sol.

OB auch eine oder mehr Zechen liegen blieben / und in unser Freyes kommen / die sol der Bergmeister dem ersten Muhter / nach obbestimbter unserer Ordnung / doch die alten nichts anders dann den nehesten alten auffgelassenen / verzubusten Gewercken ohne Schaden / verleihen / und so die Verleihung geschicht / sol der Bergmeister solches öffentlich anschlagen / wo dann die alten verzubusten Gewercken / in vier Wochen nach dem Anschlage / ihre Theil verlegen / darzu sollen sie gelassen werden / wo aber nicht / so mag der Auffnehmer dieselben andern wiederfahren lassen.

Der X. Artickel.

Keinem Gewercken künfftig zugestatten / sein Alter im Felde durch Frist oder List zu erhalten.

UNser Bergmeister sol hinfüro bey ernster Straffe / keinen Lehenträger oder Gewerckschafft / ohne merckliche / nützliche / oder sehr nöthige Ursachen gestatten / noch bewilligen / Fristen zu geben / oder zu verschreiben / den andern bauenden Gewercken das Feld durch Frist oder List zu versperren / und also mit Papir und Dinten ihr Alter zuerhalten / sondern welcher Belehnter sich künfftig mit Bauen im Felde / oder verschriebener Stollnsteuer nicht beweisen würde / dem sollen seine Lehen / alten Brauch nach / frey erkant werden.

Der XI. Artickel.

Bergmeister und Geschworner sollen fleissig in ihrem Ampte seyn.

DEßgleichen sollen Bergmeister und Geschworner sonsten in ihren befohlenen Aemptern allen Fleiß fürwenden / und alles was in dieser unserer Ordnung ihnen aufferleget / und sonsten Amptshalben zu thun gebühret / treulich außrichten / und durch ihren Unfleiß und Nachlässigkeit nichts versäumen / noch einige Unrichtigkeit / Gezänck oder Nachtheil verursachen / über ihre ordentliche Besoldungen und Gebühren / kein Gelübnüß und Geschencke nehmen / sondern 9

einem jeglichen / zu dem er / vermöge unserer Berg-Ordnung berechtiget ist / unverdächtig verhelffen / sonderlich aber / die Gebäude offt und vielmals selbsten befahren / mit Fleiß besichtigen / erwegen / und daran seyn / daß dieselben recht und nützlich angestellet werden / auch mit Ernst darob seyn / daß die Arbeiter zu rechter Zeit an- und abgehen / und den Gewercken zum Besten / mit allem treuen Fleiß gearbeitet / und in Summa dieser unserer Ordnung in allen

Puncten mit Fleiß nachgegangen werde. Da aber einiger Unfleiß und Unrichtigkeit an ihnen gespüret / sollen sie vom Ampte gesetzet / und fleissigere an ihre statt verordnet werden / und damit dieser unserer Ordnung / um so viel desto fleissiger wirckliche Folge geschehe / haben wir unsern Bergmeistern auff dem Schneeberg gnädigst aufferlegt und befohlen / daß er daß Bergwerck auff dem Eybenstock / und daselbst umbhero / mit Bereitung der Wälde und andern Auffsehen / in fleissiger Sorge halten solle. Da auch jemand einigen Mangel / Klage oder Beschwerung / wieder den Bergmeister und Geschwornen auffm Eybenstock hätte oder gewinnen würde / die sol gemelter Bergmeister auff dem Schneeberg / neben unsern jetzigen und künfftigen Ober-Bergamptleuten anhören / entscheiden und verrichten helffen / wie dann auch die Inspection und Auffsicht dieses Eybenstockischen Bergwercks / unserm Berg-Verwalter / so fern er solche anderer seiner Ampts-Sachen halben wird haben können / auffgetragen / und er zum wenigsten den Quartal-Rechnungen beywohnen solle. Darnach sich ein jeder zurichten wisse.

Der XII. Artickel.

Gegenschreiber belangend.

ES sol ein Gegenschreiber verordnet / und zu solchem Dienst vereydet werden / welcher eine jede Zeche mit ihren Gewercken / ordentlich und fleissig in ein Buch einschreiben / und von jeder Gewerckschafft dasienige / so von alters hero bräuchlich / empfangen / auch darmit bestättiget seyn sol. So dann der Gegenschreiber ersuchet wird / jemanden seine Theil ab- und einem andern zu zuschreiben / sol man ihme von einem Sechtzentheil einen Groschen / von einem Achttheil 2. Groschen / von einer Schicht 4. Gr. und von einer gantzen Zechen 16. Groschen geben / und der Gegenschreiber sol von den Retardaten auß- und einzuschreiben nichts nehmen / würde auch / einer einem Theile schencken / verkauffen / oder welcher Gestalt sichs zutragen würde / zukommen lassen / sol der dem die Theile gegeben sind / oder verkaufft worden / in vier Wochen die Gewehr von dem er die Theil haben sol / fordern / so sie ihm in berührter Zeit nicht gewehret würden / darzu sol der Bergmeister / auff Ersuchen des Klägers / die Billigkeit verhelffen / würde aber nach Endung der 4. Wochen / einer oder mehr / die Gewehr über geschenckte oder gekauffte Theile / von dem er sie vermeinet zu haben / suchen / sol unser Bergmeister keinem mehr Hülffe thun / noch einige Gerechtigkeit dieser unser Ordnung / nach gesetztem Termin / darwider einräumen.

Der XIII. Artickel.

Den Bergschreiber betreffend.

DEr Bergschreiber sol auff alle Leyhe-Tage / neben dem Bergmeister und Geschwornen / gegenwärtig seyn / und alle alte und neue Zechen / wie die

verliehen und bestättiget werden / nach Anzeigung der Muthzettel / so man vor allen Dingen aufflegen sol / eigentlich einschreiben / wann die Muthung geschehen / auff was Gängen / Klüfften / oder Seiffengebürgen / ingleichen auff welchen Tag / nach wem / wie / und mit welchem Unterscheid verliehen ist / dessen auch dem Auffnehmer / wie es eingezeichnet wird / beglaubte Abschrifft geben / und es mit den Büchern zu Einschreibung der Belehnungen / über alte und neue Zechen / wie herbracht / halten.

In Auffnehmung der alten Zechen / sol der Bergschreiber neben andern / wie oben berühret / außtrücklich verzeichnen / welcher Gestalt die Zeche frey bewiesen.

Ingleichen sol der Bergschreiber über alle Fristung / Steuer / Schiede / Verträge / Vermessen / Nachlassung / Retardat / und anders / sonderliche Bücher / und darzu einen verschlossenen Kasten oder Lade halten / darinnen solche Bücher / wann man dieselben zum Einschreiben nicht gebrauchet / verschliessen und wol verwahren / was auch von vorerzehlten und andern Berghändeln / in Beyseyn des Bergmeisters und Geschwornen / in angedeutete Bücher nicht eingeschrieben wird / sol für unkräfftig geachtet und gehalten werden.

Es sol auch der Bergschreiber in streitigen und irrigen Sachen / die Bergbücher ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergmeisters / niemand lesen lassen / noch Abschrifften von sich geben / bey Vermeydung ernster Straffe. Der Bergschreiber sol auch die Zubuß-Briefe schreiben / und von einem über einen Groschen nicht nehmen / sonsten sollen ihm die Schreib-Gebühren von Belehnungen / Fristen / Verschreiben / Verträgen / Contracten / und andern dergestalt / wie vor altershero bräuchlich gewesen / und auff andern unsern Berg-Städten in Ubung gehalten wird / entrichtet werden.

Der XIV. Artickel.

Seiffner und Muehlarbeiter belangend.

DIe sollen alle Montage umb 9. oder 10. Uhr / zu ihrer Arbeit auff den Wald gehen / den Tag auß / und die folgenden Tage / als Dinstag / Mitwoch / Donnerstag und Freytag alle Tage von Auffgang biß zum Niedergang der Sonnen anfahren / ihre Schichten treulich / uns und den Gewercken zu gut / verfahren / und auff den Sonnabend um 10 Uhr ihren Abgang nehmen.

Der XV. Artickel.

Schichtmeister / Steiger / Mühlmeister und Schmeltzer.

ES sollen keine Schichtmeister und Steiger / Mühlmeister noch Schmeltzer anders dann die verständig geachtet / angenommen noch zugelassen werden / welche festiglich sollen vereydet werden / uns und den Gewercken getreu zu seyn / unser und der Gewercken Sachen / nützlich und treulich / nach höchsten Vermögen zuhandeln.

Die Schichtmeister sollen alle Quatember ihre Einnahmen und Außgaben / ordentlich für unserm Bergmeister und Geschwornen berechnen / darzu alle Dinge den Gewercken auffs gleicheste und nechste behandeln / erzeugen / die abgeführten Eisen / Gezäu / Seile und anders / mit Nutz wieder anwenden / und in Einnahm der Register bringen / damit die Gewercken sich auch solches Abgangs in etwas zugebrauchen / und von jeder Zeche ein Register bey unserm Bergmeister niederlegen / darauß sich zu jeder Zeit die Gewercken / wie mit ihnen gehandelt / zur Nothdurfft erkunden können.

Der Anschnit aber sol alle 14 Tage einmahl / als des Sonnabends frühe / von 6. biß um 7. Uhr / beydes von Lehen und Gewerckschafften / darauff Verlag gethan wird / gehalten werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auff die Steiger / und die Steiger auff die Arbeiter sehen / damit allenthalben die Schichten zu rechter Zeit vor voll angefahren / und sie am Sonnabend darnach zu lohnen wissen / und wo die Schicht wie geordnet / nicht vor voll auffgefahren / sol der Mangel den Arbeitern an ihrem Lohn abgezogen werden / darzu sol allweg der Schichtmeister bey dem Schmeltzen seyn / und fleissig neben unserm Zehendner und Bergmeister zusehen / daß unser und der Gewercken Nutz geschaffet / und Schaden verhütet werde.

Der XVI. Artickel.

Ober-Mühlmeister

DIe Gewercken mögen selbsten eine Person / so zu solchem Ampt tüchtig und verständig sey / vorschlagen und angeben / die auch mit der Gewercken Willen zu einem Ober-Mühlmeister sol bestelt / angenommen und vereydet werden. Dieweil sich aber das Wochengeld nicht erstrecket / daß ihm allein von solchem sein Unterhalt und Besoldung könte verordnet und verrichtet werden / und aber sein Fleiß und treulich Auffsehen / allen Gewercken zum Besten kommet / so sol ein jegliches Pochwerck oder Mühle / darinnen eine Kunst gehet / alle Quartal vier Groschen / zu Unterhaltung des Mühlmeisters geben / dagegen sol er die gantze Wochen die Pochwercke auff den Wälden begehen / und neben dem Bergmeister und Geschwornen fleissig zusehen / daß rechtschaffene Schichten gehalten / dem Bergwerck und Gewercken zu Nutz gearbeitet / die Zinsteine zum Schmeltzen rein gemachet / und die Löhne nicht gesteigert / sondern Gleichheit gehalten werde / und sich neben dem Geschwornen des Bergmeisters Befehl verhalten

Der XVII. Artickel.

Zubuß anzulegen / Retardat einzuantworten / und wie mit den Theilen / so gemeinen Gewercken zugeschrieben sind / zuhandeln.

MAn sol alle Quatember / wo es Noth ist / Zubuß anlegen / die der Schichtmeister das andere Quartal hernach für unserm Bergmeister den Gewercken sol berechnen / alsdann mögen die Gewercken mit des Bergmeisters Rath / nach Nothdurfft der Zechen wieder Zubuß anlegen / dieselbe sol in vier Wochen von jederm Gewercken gegeben werden / welcher aber nach Anlegung der Zubuß in 4. Wochen seine Zubuß nicht geben wird / den oder die sol der Schichtmeister unserm Bergmeister im Register anzeigen / welche von Stund an sollen außgethan werden / und die verzubusten Gewercken sollen und mögen die Theil ihnen allen zu gut behalten / oder andern Leuten um die Zubuß oder sonst verkauffen.

Der XVIII. Artickel.

Wie die Arbeiter zu der Arbeit auff den Wald / und wieder davon gehen sollen.

DIe Steiger und Arbeiter auff den Zechen / sollen alleweg am Montag um 9. oder 10. Uhr an ihre Arbeit auff den Wald gehen / und solchen Tag nach vier Stunden / und folgendes Dinstages / Mitwoches / Donnerstages / und Freytages / zehen Stunden alle Tage arbeiten / und solche gesetzte Zeit und Stunden thun keinen Arbeiter mehr zu arbeiten beschwehren / dann die rechte geordnete Schicht / so man auff ander unsern Bergstädten halten muß / so mögen die Wald-Arbeiter am Sonnabend frühe / und nicht eher / wiederum anheim von ihrer Arbeit gehen / welche Steiger oder Arbeiter darüber brüchig befunden / die sollen abgeleget / und nicht befördert noch geduldet werden.

Und weil Steiger und Arbeiter vollständige Schichten / wie nechst gemeldet / fahren müssen / so sol ihnen neben denselben keine Weilarbeiten auff andern Zechen / wie eine zeitlang von etlichen zur Ungebühr geschehen / ferner nicht verstattet werden. Da aber jemand / ausserhalb der ordentlichen Schichten / sich des Schürffens befleissigen wolte / sol ihm dasselbe nachgelassen / und unverbotten seyn.

Der XIX. Artickel.

Die Gewercken so Verlag auff ihre Gebäude bekommen / und doch die Arbeiter mit Außzahlung ihres Lohns verziehen.

WElcher bauender Gewerck Verlag auff seine Gebäude nimbt / der sol die Arbeiter wöchentlich / oder alle viertzehen Tage ihre Löhne entrichten und Bezahlung thun / ob einer die Arbeiter mit den Löhnen darüber würde auffhalten

/ zu welcher Zeit sich die Arbeiter gegen unserm Bergmeister beklagen würden / sol der Bergmeister den Arbeitern ohne einige Außflucht / zu dem oder seinen Gühtern / es seyen gewonnene Zwitter / oder auffbereiteter Zinstein / oder gemacht Zin / verhelffen / damit ein jeder zu Frieden gestellet / und Klagloß gemacht werde.

Im Fall aber / wo arme Gebäude / und einer schuldig seyn würde / und die Arbeiter klagen / die keinen Verlag nehmen / sol der Arbeiter wie vor alters üblich und hergebracht / Hülff zu ihrem Lohn zu thun / nicht geweigert werden.

Der XX. Artickel.

Verlag belangend.

MIt dem Verlag / sol es dermassen gehalten werden / daß die jetzigen und künfftigen Verleger sich sollen bey dem Bergmeister angeben / und ein jeglicher ins Bergbuch verzeichnet / auch alle Contract auff Zin Verlag demselben einverleibet werden / welcher Gestalt / wie hoch / und wie lang er sich gegen den bauenden Gewercken bewilliget und verpflichtet / und sollen auch die Zin keinen andern als ihren Verlegern / mit deren Geld sie gewonnen / zugestellet und überantwort werden / vermöge ihrer Verwilligung und auffgerichten Vertrags / und was sie vor Zin empfangen/ sol alle Quartal und Rechnung / gegen einander abgerechnet / und den für Berg-Amptleuten richtig gemachet werden.

Der XXI. Artickel.

Häuer und Arbeiter Lohn / sol durch den Bergmeister verbessert werden.

NAch dem in etlichen Zechen / die Häuer böse Wetter / auch in gefährlichen und wässerigen Orten arbeiten müssen / und doch nicht mehr Lohns haben dann andere / die dergleichen böse Arbeit nicht haben: Als wollen wir / daß der Bergmeister und Berg-Geschworne / so offt sichs zuträgt / dieselbige Arbeit besichtigen / und nach Ermässigung / den Lohn ziemlicher Weise verbessern sollen. Welcher Steiger und Schichtmeister aber ausserhalb solcher Ursach / und ohne Erkantnüß unser Berg-Beampten / den Arbeitern ihren Lohn steigern und bessern / die sollen an Leib und Guth gestrafft werden.

Der XXII. Artickel.

Wann man auff dem Bergwerck / auch in Mühlen und Wäschen verdingen sol.

SO die Gewercken den Arbeitern in Zechen verdingen lassen / sol allewege der Stein und das Gebürge nothdürfftig besehen und behauen / alsdann nach Gelegenheit des Gesteins / und nicht nach der Person verdinget / damit die

Gewercken nicht verkürtzet noch übersetzet werden. Gleichfalls sol auch in Mühlen / Wäschen und Seiffen / nach genugsamer Besichtigung gethan werden / und ein recht Berglachter auff die Zeche geordnet / die Geding so verfahren / dardurch abgenommen / und von einer Stuff / so verdinget und geschlagen wird 5. Groschen gegeben werden.

Der XXIII. Artickel.

Steigerung der Löhne.

WAs die Steigerung der Löhne und Ubersetzung derselben anlanget / damit die Gewercken anhero beschwehret worden / und einer dem andern seine Arbeiter abspännig gemachet hat / sol es hinfüro dermassen gehalten werden / daß den gemeinen Mühlmeistern / Arbeitern und Jungen in Pochwercken durchauß die Löhne / nach Gelegenheit eines jeden Arbeit / wie vor Alters geordnet / gegeben werden / darüber der Bergmeister / Geschworner und Obermühlmeister / mit ernstem Fleiß halten sollen / damit einem nicht mehr dann dem andern zu Lohn gegeben werde / und keiner in Pochwercken dem andern / wie bißhero geschehen / seine Arbeiter und Jungen nicht abspännig noch abwendig mache.

Der XXIV. Artickel.

Schmeltzen belangend.

WEil jtzo vier vereydete Zinschmeltzer vorhanden / so sollen dieselben die Zinsteine mit allem Fleiß / uns und den Gewercken zu Nutz / schmeltzen / und gewöhnlichem Brauch nach das Zin gattern / jedoch nichts zu ihrem Nutz außgiessen / an sich ziehen / noch etwas für sich oder andere entfrembden / sondern mit dem Lohn wie es vor alters herbracht / und bißhero in Ubung erhalten / bestättiget seyn / wie sie dann auch neben dem verpflichten Hüttenwächter / fleissige Auffacht haben sollen / daß von den jenigen Steigern / Mühlmeistern und andern / welche an Statt der Gewercken bey dem Schmeltzen seyn / nichts an Zin / weder Groschen noch züge / oder andere Stück / außgegossen noch veruntrauet / sondern alles treulich und fleissig zusammen gehalten / und uns an unsern Zehendten / Hüttenwerck / Gestüb und Schlacken / im geringsten nichts entzogen werde / alles bey Vermeydung unser ernsten und schwehren Straffe / inmassen wir dann unserm Zehendner und Bergmeister hiermit gleichfalls befohlen haben wollen / ein fleissiges Auffsehen in Hütten zu haben / und daran zu seyn / daß mit unserm Hüttenwerck treulich umbgegangen / dasselbe fleissig und nützlich geschmeltzet / und die hievon gemachten Zin / so hoch als sie außzubringen müglich / verkaufft / auch die Zahlung dafür gebührlich berechnet werden möge.

Der XXV. Artickel.

Wie man Lehen und Zechen bauen sol.

WIr wollen / daß durch einigerley Gebäude / nicht zweyerley Lehen und Maassen sollen gebauet / und damit / bauhafftig gehalten werden / wer solches anders befinden / und bey unserm Bergmeister die ungebauete Lehen muhten wird / sollen sie für unser Freyes verliehen werden.

Der XXVI. Artickel.

So Zin gemacht / wie viel der Centner. halten sol.

SO der Allmächtige GOtt Zinstein in der Art und Revir nach Schwartzenberg gehörig / geben wird / sol derselbige zu Schwartzenberg / und der Zinstein / so um den Eybenstock gewonnen / daselbst und sonsten nirgens geschmeltzet / das Zin in die Wage geantwortet / und mit unserm Zeichen vermercket und gezeichnet werden.

Welcher darüber Zin verwenden und hinweg führen / und er solches überkommen würde / der sol nach befundener Untreu / seiner Straffe am Leibe / Leben oder sonsten von uns erwarten / darzu sol jeder Centner 112. Pfund halten / ist ein Centner Berggewicht.

Es sol auch vor Abführung des Zins jedes mal zuvor unsere Zehentgebühr / als von jederm Centner ein Gülden / an guter Cammermüntz unserm Zehendner entrichtet / das Waggeld aber / wie bißhero bräuchlich gewesen / dem Wagmeister zugestellet werden. Wo ferne auch der Allmächtige GOtt / diese Gebirge mit andern Metallen / als Silber- und Kupfer-Ertzen / Bley und Wißmuth segnen würde / wollen wir unsern Zehenden uns zu jeder Zeit daran vorbehalten haben. Von Eysenstein aber / sol uns das zehende Fuder in gebührlichen Tax bezahlet werden / wo ferne aber einer dißfals brüchig befunden / sol er an Leib und Gut / nach Gelegenheit der Verbrechung / und der Grösse und Menge seiner Verwirckung / unnachlässig gestrafft werden.

Der XXVII. Artickel.

Das böse untüchtige Zin sonderlich zu zeichnen.

DIe Schmeltzer sollen bey ihren Pflichten das gute Zin / do allein gegattert / mit dem rechten Zeichen / aber die bösen Zin so von Kretz / Schlacken / und sonsten gemachet / auch sonderlich giessen und gattern / auch mit einem sonderlichen Zeichen bezeichnen / damit allewege das gute Zin vor dem bösen erkant / und der Kauffmann dadurch nicht betrogen / noch von dem Bergwercke abscheuich gemachet werden möge.

Der XXVIII. Artickel.

Es sol niemand keinen Zinstein ungewogen oder unverzehendet kauffen.

ES sol niemand keinen Zinstein / er sey vom Bergwerck oder Seiffenwerck gewonnen / kauffen / auch keiner keinen verkauffen / es habe ihn dann unser verordneter Bergmeister und Geschworne zuvor besehen / oder wäre mit ihrer Gunst und Zulassung geschehen / doch daß uns unser Zehenden-Gebühr allewege davon zugestellet und überantwortet werde.

Der XXIX. Artickel.

Löbnüß und übrige Zehrung nicht zugestatten.

ES sol hinfort in Schmeltzhütten / wann man Zin machet / von jederm Centner ein Groschen dem Schmeltzer und Helfferknechten zu vertrincken / und nicht mehr geben werden / was sie darüber verzehren oder verthun / das sollen sie von ihrem Lohn zahlen.

Der XXX. Artickel.

Meß-Kübel.

ES sol auch ein rechter Meß-Kübel geordnet und eingesetzet werden / welcher Meß-Kübel auff allen Zechen / in einer Grösse sol gehalten werden / damit die Gewercken in Verführung der Zwitter / von Fuhrleuten / welche zukleine Karn haben / nicht vervortheilet werden / und sol der Bergmeister im Ampt einen Gegen-Kübel haben / wo Irrthum fürfiele / daß man sich allda Berichts zu erholen.

Der XXXI. Artickel.

Was vor Müntze sol außgegeben / und damit gelohnet werden.

ALle Müntze / die in unserm Chur- und Fürstenthumen zugelassen und ganghafftig / sol an den Enden / und mit keiner andern Müntz gehandelt / noch den Arbeitern gelohnet / dieselbe auch zur Ungebühr / und ihnen zu Nachtheil oder Verlust / keines weges gesteigert werden.

Der XXXII. Artickel.

Holtzes freyung.

AUff daß die Bergleute an ihren Gebäuden / zu Schächten / Stollen / Wäschen / Mühlen / Häusern auff den Zechen / füglich kommen mögen / sol ihnen zu jederzeit / so sie es nothdürfftig seyn / auß unsern Wälden Holtz darzu gelassen werden / doch sol solches Holtz in keinem Wege anders / dann nach Anweisung unsers Forstmeisters oder Försters gefället werden. Welcher darüber Holtz fällen und darnieder schlagen wird lassen / sol am Leibe und Gut gestrafft werden. Würde sichs aber zutragen / daß Bergwerck an denen Orten auffkähmen / da doch die Wälder uns nicht zuständig wären / da sollen sich die Gewercken mit denen Leuten / welchen das Holtz / so sie bedürfftig / zustehen wird / ziemlicher Weise vertragen. Und da Spaltung zwischen den Partheyen entstünde / sollen unsere Beambte zur Billigkeit sie allewege zu vertragen haben.

Der XXXIII. Artickel.

Stollen Gerechtigkeit.

MIt jetzigen und künfftigen Stollen sollen der der daß jetzige und künfftige Erbstollen / in welche Zechen sie kommen / ihre Erbteuffe haben werden / Wetter bringen / und Wasser benehmen / ihr gebührlich Neundtes und Gerechtigkeit erlangen und haben sollen / wie auff allen unsern Zin-Bergwercken / üblich und gebräuchlich ist / außgeschlossen / in welcher Zeche vor dieser Zeit / Stollen getrieben worden sind / darinnen sich dieselbige Gewerckschafft der Zechen / des Neundten gewiedert / und sich mit dem Stöllner verglichen und vertragen haben / sollen ses bey solchen Verträgen und Vergleichungen billich bleiben. Wann aber forthin die Stollen in eine oder mehr Zechen kommen werden / sollen sie ihre gebührliche Stollen-Gerechtigkeit bekommen und erlangen.

Der XXXIV. Artickel.

Büchsen-Pfenninge belangend.

ES sol auch ein jeder Schichtmeister / von seinen befohlenen Zechen und Mühlen / wie auch die Schmeltzer in der Hütten / ein jeder bey seinen gethanen Eyds-Pflichten / bey allen Arbeitern wöchentlich die Büchsen-Pfennige ein mahnen / und zu sich nehmen / und alle Quatember den Aeltesten der Ber-Knapschafft / zu treulicher Berechnung überantworten / wie auff andern Bergwercken üblich und gebräuchlich ist. Solche Büchsen-Pfeninge sollen mit unserer Amptleute Wissen / zum gemeinen Nutz angewendet / gebraucht / und über Einnahme und Außgabe / ordentliche und richtige Rechnung gehalten / auch

hievon Abschrifften unserm verordenten Zehendner Quartaliter zugestellet werden.

Der XXXV. Artickel.

Berg-Sachen in dieser Ordnung nicht begriffen.

ALle Händel und Sachen / so in dieser Ordnung nicht begriffen / und in der Güte nicht mögen entschieden werden / sollen an unsere Ober-Bergbeampte gebracht / und nach Berg-Recht außgetragen werden.

Der XXXVI. Artickel.

Von Erhaltung Friedes und Einigkeit / auch wie man sich gegen Todtschlägern halten sol.

ALs auch vor dessen viel Zwietracht auff diesem unserm Bergwercke Eybenstock / auch auff Wegen und Stegen / zu und von Bergwercken / deßgleichen auff den Zechen / Mühlen / Wäschen und Seiffen / wie das alles Namen hat / oder haben möge / begangen worden / dardurch Hader und Todtschläge erfolget seyn / haben wir verordnet / und wollen / daß ein Todtschläger / der ohne Nothwehre und Beystand der Gerichte / einen erschluge / ob er sich auch mit den Klägern vertragen würde / dannoch sol derselbe auff unserm Bergwercke / und in desselben Gerichten nicht gedultet / welche auch in der That begriffen / sollen nach Erkantnüß / Urtheil und Recht / und ihrem Verdienst gestrafft werden.

Der XXXVII. Artickel.

Erbtheil belangend.

SO eine Zeche verliehen wird / sie sey alt oder neu / so sol uns wie vor alters Herkommen / ein Achtheil zum Erbtheil zugeschrieben / und so die Zubuß verbauet / und die andere angeleget / wir unser Erbtheil nicht verlegen würden / sol es mit den Theilen / wie mit andern die unverlegt bleiben / gehalten werden. Weiln auch die von Tettau / welchen das Ampt Schwartzenberg vor alters gehörig gewesen / bey ihren Unterfassen den Gebrauch gehalten / wo auff eines ihren Unterthanen Gütern Bergwerck erbauet worden ist /daß dem Ackerman der Erbtheil halb gelassen worden / die andereHelffte aber ihnen / denen von Tettau zugehörig blieben / so wollen wir uns auch daran begnügen lassen. Würde sichs auch begeben / daß einer auff unserer Unterthanen Gühtern schürffen / und suchen würde / sol es jederman gegönnet und zugelassen werden / dergestalt / so er nichts antreffen würde / daß er die geworffenen Schürffe wiederum einzufüllen schuldig seyn / und durchs Berg-Ampt darzu angehalten werden solle. Ob auch der Ackerman in gebürlicher Zeit dieser unserer Ordnung sein Erbtheil nicht annehmen / sondern seiner Schäden ergötzet seyn wolte / sol einem jeden

umb seinen zugefügten Schaden / nach Erkantnüß unserer Amptleute / ziemlicher Abtrag geschehen. Würde aber einer oder mehr sein Erbtheil zu sich nehmen / dem sol man um die Schäden / so ihm mit Verstürtzung Wege und Stege / zu und vom Bergwercke geschehen / keinen Abtrag zu erkennen / noch den Gewercken aufferleget werden.

Der XXXVIII. Artickel.

Von Seiffen / welche auff diesen unsern Wälden gelegen.

WIr wollen / daß uns die Gewercken auff alle Seiffen / so in dieser Art und Refier uns gehörig / ihren davon gemachten Zin gleich andern Gewercken verzehenden / und von jeden Centner 21. gute Groschen geben sollen.

Wir wollen uns auch vorbehalten / diese unsere Ordnung jederzeit nach unserer Gelegenheit / und der Bergwerck Nutz / Wolfahrt / auch wannn es Nothdurfft erfordern wird / zu ändern / zu mindern und zu mehren / auch dieselbe gäntzlich auffzuheben.

Straffe derer die diese Ordnung nicht halten / und auch nicht halten wollen.

ALle und jegliche Puncta und Artickel / in dieser unserer fürgeschriebenen Ordnung begriffen / wollen wir von jedem vest und unverbrüchlichen gehalten haben. Gebieten auch darauff unsern jetzigen oder künfftigen Ober- und Berghauptmännern / auch Oberbergmeister und Bergverwaltern des Ertzgebirgischen Kreises / auch dem Bergmeister / und allen andern Berg-Amptleuten / denen diese unsere Ordnung zu handhaben und halten gebühret / ernstlichen / solche verneuerte Ordnung mehrer und fleissiger zu halten / dann zuvorn und bißhero geschehen / derselben gantz unverbrüchlich nachzuleben / und wo sie übergangen befunden wird / dasselbe mit Ernst / ohne sondere Nachlassung zu straffen / wo auch die Straffen von unsern Berg-Amptleuten nachgesehen oder verbleiben würden / solches wollen wir an denselben unsern Berg-Amptleuten keines weges ungestrafft nicht lassen.

Und deß zu mehrer Uhrkund haben wir unser Cammer-Secret zu Ende dieser unser Ordnung auffgedruckt / und dieselbe mit eigener Hand unterzeichnet. Gegeben zu Dreßden den vier und zwantzigsten Augusti / Anno 1615.

Worterklärung und verwendete Maße

gattern	flüssige Zinn mäanderförmig auf einer Werkbank
	vergossen
verlorene Schnur	vorläufige Vermessung
Sechzehentheil	zwei Teile
Achttheil	vier Teile
eine Schicht	acht Teile
eine gantze Zech	32 Teile
Erbtheil	Ackerteil
Fuder	0.55 m^3
112 Pfund = 1 Zentner	52,37 kg

korrigiert und in Druck gesetzt: Uwe Jaschik, Dresden, 2022